OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651281/6/FP

Datum:
Linz, 27. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W M, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Oktober 2018, GZ: 18/250034, betreffend die Wiedererteilung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Textteil des Spruchs im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Oktober 2018 zu lauten hat: „Ihr Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Führerscheinklassen A und B wird gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Vorgeschichte:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Oktober 2017, GZ: BHBRVERK-2017-353863/18-Wie, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, gerechnet ab 22. August 2017 bis einschließlich 22. November 2017 entzogen und ihm gleichzeitig aufgetragen, innerhalb der Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten sowie für dessen Erstellung eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung ende. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, ab und bestätigte den behördlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Bf zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens anstelle einer verkehrspsychologischen Stellungnahme eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen hat.

Nachdem der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein (vgl. Straferkenntnis vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54390/8-Wid, VerkR96-3155-2018-Wid) entzog ihm die belangte Behörde die (bereits entzogene) Lenkberechtigung mit Bescheid vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/11-Wid, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit. Weiters sprach sie aus, dass für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab 23. Februar 2018, demnach bis einschließlich 23. Mai 2018, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe. Voraussetzung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung im Anschluss daran sei ein positives amtsärztliches Gutachten unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme.
Die diesbezügliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von diesem mit Erkenntnis vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, unter Korrektur des Spruchs abgewiesen:
Der korrigierte Spruch lautete:
“Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A und B sowie eine allfällig bestehende EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wird Ihnen infolge mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bis zur Befolgung der im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, vorgeschriebenen Anordnungen, jedenfalls aber für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 21. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/4-Dg (= 23. Februar 2018) bis einschließlich 23. Mai 2018 entzogen.”

I.2. Mittels Telefax vom 3. Juli 2018 brachte der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Führerscheinantrag ein. Ergänzend teilte er der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Folgendes mit:
„[...]

Sehr geehrte Führerscheinstelle,

Ich bitte um Neuausstellung eines öst. FS, der Klassen A,B; da gegen mich im FS Register nichts vorliegt.
Der Fall war AMTSMISSBRAUCH BH BRAUNAU/INN.
Die Kosten übernimmt der Staat.

S, 27.06.2018

Unterschrift e.h.
Mfg
W M
DER GRÜNDER“
[Formatierung nicht übernommen]

Dem Antragsformular waren sonst keine Unterlagen beigelegt.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land trat das Verfahren zuständigkeitshalber an die Wohnsitzbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ab, welche dem Bf mit Schreiben vom 28. August 2018 mitteilte, dass er bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme, gesundheitlich nicht geeignet sei Kraftfahrzeuge zu lenken.

Die belangte Behörde informierte den Bf überdies über die Reservierung eines Termins beim Amtsarzt am 20. September 2018 und wies darauf hin, dass der Antrag des Bf abgewiesen würde, wenn der Bf dem Ansuchen nicht Folge leiste.

Am 17. und 18. Juli 2018 fanden Telefonate zwischen dem Bf und dem zuständigen Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Braunau statt, in welchen dem Bf u.a. erklärt wurde, dass ein Termin beim Amtsarzt erforderlich sei. Der Bf entgegnete Gutachten zu besitzen, die ihm bestätigen würden, geeignet zu sein Kraftfahrzeuge zu lenken und er keinen Termin beim Amtsarzt vereinbaren würde.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2. Oktober 2018, GZ: 18/250034, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf „mangels amtsärztlicher Untersuchung“ ab. Sie begründete zusammengefasst damit, dass der Bf den ihm mitgeteilten Termin beim Amtsarzt nicht wahrgenommen habe.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 9. Oktober 2018 rechtzeitig Beschwerde. Diese lautet wie folgt:
„[...]
S.g Herr A,

Bescheidbeschwerde
Eine nochmalige Überprüfung innerhalb von 3 Jahren ist unzulässig.

EIN KOSTENERSATZ WG VERDIENSTENTGANG IST ANZUSETZEN.

MfG
M“

Mit E-Mail vom 17. Oktober 2018 ergänzte der Bf wie folgt:

„Sg bh
FS neu ausstellen gedanklich durch Innenminister hrn. KRICKL GENEHMIGT.

MfG
W M

Gründe: keine Erkrankung

Behördliche üerprüfung Suggestionswelle ‚überprüf‘“

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Oktober 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben. Die versehentlich nicht sogleich vorgelegte Beschwerde wurde am 30. Oktober 2018 nachgereicht. Auf Ersuchen des Gerichts übermittelt die belangte Behörde am 12. November 2018 zudem die Vorakten.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie die Vorakten. Der Bf hat trotz gesetzgemäßer Rechtsmittelbelehrung keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Zudem ergibt sich bereits aus der Aktenlage, dass der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Oktober 2017, GZ: BHBRVERK-2017-353863/18-Wie, wurde dem Bf die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, gerechnet ab 22. August 2017 bis einschließlich 22. November 2017 entzogen und ihm gleichzeitig aufgetragen, innerhalb der Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten sowie für dessen Erstellung eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nicht vor Befolgung der Anordnung ende. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, ab und bestätigte den behördlichen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Bf zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens anstelle einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen hat.
[Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119; Akt BHBRVERK-2017-353863 der BH Braunau]

Der Spruch lautete daher zusammengefasst wie folgt:

„I. Ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A(25 kW), A1, A2, A und B, Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn am 07.11.2016 mit der Zahl 16/389106, wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Für die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung wird Ihnen eine allfällig vorhandene EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls entzogen.
[...]

II. Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass Ihnen für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet von 22.08.2017, demnach bis einschließlich 22.11.2017, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[...]

III. Weiters werden Sie aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen. Für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens haben Sie *eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme* vorzulegen. Die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung endet nicht vor Befolgung der Anordnung.
[...]
[Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2018, LVwG-651027; Bescheid der BH Braunau BHBRVERK-2017-353863/3-Wid]

Nachdem der Bf in der Folge ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein (vgl. Straferkenntnis vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54390/8-Wid, VerkR96-3155-2018-Wid) entzog ihm die belangte Behörde die (bereits entzogene) Lenkberechtigung mit Bescheid vom 13. März 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/11-Wid, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit. Weiters sprach sie aus, dass für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab 23. Februar 2018, demnach bis einschließlich 23. Mai 2018, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Voraussetzung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung im Anschluss daran sei ein positives amtsärztliches Gutachten unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme.
Die diesbezügliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von diesem mit Erkenntnis vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, unter Korrektur des Spruchs abgewiesen:

Der korrigierte Spruch lautete:
“Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A und B sowie eine allfällig bestehende EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wird Ihnen infolge mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bis zur Befolgung der im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, vorgeschriebenen Anordnungen, jedenfalls aber für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 21. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/4-Dg (= 23. Februar 2018) bis einschließlich 23. Mai 2018 entzogen.”
[Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119]

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2018, LVwG-651027, wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. Jänner 2018 verkündet. Der Bf beantragte keine Vollschriftausfertigung. Die gekürzte Erkenntnisausfertigung ging dem Bf spätestens am 22. März 2018 zu. [genannter Akt]

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, wurde dem Bf am 7. Mai 2018 eigenhändig zugestellt. [genannter Akt]

Die genannten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind rechtskräftig. [Kanzleisystem, Akten]

Am 17. und 18. Juli 2018 fanden Telefonate zwischen dem Bf und dem zuständigen Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Braunau statt, in welchen dem Bf u.a. erklärt wurde, dass ein Termin beim Amtsarzt erforderlich sei. Der Bf entgegnete Gutachten zu besitzen, die ihm bestätigen würden, geeignet zu sein Kraftfahrzeuge zu lenken und er keinen Termin beim Amtsarzt vereinbaren würde.
[genannte Aktenvermerke]

Mittels Telefax vom 3. Juli 2018 brachte der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Führerscheinantrag ein mit welchem er die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B beantragte. Ergänzend teilte er der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Folgendes mit:
„[...]
Sehr geehrte Führerscheinstelle,

Ich bitte um Neuausstellung eines öst. FS, der Klassen A,B; da gegen mich im FS Register nichts vorliegt.
Der Fall war AMTSMISSBRAUCH BH BRAUNAU/INN.
Die Kosten übernimmt der Staat.

S, 27.06.2018

Unterschrift e.h.
Mfg
W M
DER GRÜNDER“
[Formatierung nicht übernommen]

Dem Antragsformular waren sonst keine Unterlagen beigelegt. Der Bf hat bislang weder eine psychiatrische Stellungnahme beigebracht, noch hat er den Amtsarzt aufgesucht. [Akten, Nachfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau: AV vom 22. Februar 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die vorliegenden Feststellungen konnte im Übrigen weitgehend auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, gestützt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche zugrundeliegende Bestimmungen:

a) § 68 Abs 1 AVG lautet:

(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

b) § 3 Abs 1 FSG lautet:

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

c) § 8 Abs 1 und 2 FSG lautet:

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

d) § 24 Abs 3 FSG lautet:

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs.

2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[Hervorhebung nicht im Original]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundlagen:

Die Anwendbarkeit des § 68 Abs 1 AVG setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides“ voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21. Mai 2012, 2009/10/0178; 90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (vgl. VwGH 13. März 2009, 2005/12/0175; VwGH 16. Mai 1989, 89/11/0123).

Im gegenständlichen Fall wurden die beiden in den Feststellungen genannten Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Braunau in der Fassung des jeweiligen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Zeitpunkt der jeweiligen Zustellungen formell rechtskräftig.
Die formelle Rechtskraft eines Bescheides bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14. September 1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. VwGH 2. August 1996, 94/02/0364; VwGH 28. November 1991, 90/06/0172).

Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Beschwerde nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt. Dies muss in erster

Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss. Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. (VwGH 3. November 2004, 2004/18/0215 unter Verweis auf *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 80, 90, 92 und 194 zu § 68 AVG zitierte hg. Judikatur.)

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 256), dh der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (VwGH 4. April 2001, 98/09/0041; 23. April 2003, 2000/08/0040). Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw muss (Hengstschläger[3] Rz 561; Walter/Mayer Rz 482; Walter/Thienel AVG § 68 Anm 12; zur speziellen Konstellation bei Änderung eines Steuerbescheides, der mit dem rechtskräftigen Bescheid inhaltlich zusammenhängt (vgl. Ehrke-Rabel, Rechtskraft 207 ff). [*Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 RZ 23 (Stand 1. April 2009, rdb.at)]

Identität der Sache in diesem Sinne liegt laut ständiger Rechtsprechung des VwGH demnach dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgeblichen tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und andererseits sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem Früheren deckt (vgl. VwGH 29. September 2010, 2007/10/0041; VwGH 23. November 2009, 2007/03/0059). Dabei ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 24. Jänner 2012, RS 2008/18/0422).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res judicata gemäß § 68 AVG nicht nur dann erfüllt, wenn das Begehren ausdrücklich auf Neuaufrollung der rechtskräftig entschiedenen Sache lautet, sondern auch, wenn das Begehren, wie vorliegend, im Ergebnis darauf hinaus läuft (vgl. VwGH 29. November 1988, 87/12/0004; VwGH 11. Dezember 1990, 90/05/0167).

Auszugehen ist bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, vom rechtskräftigen Vorbescheid (*Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f), ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit (nochmals) zu ergründen (VwGH 26. Februar 2004, 2004/07/0014), weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (VwSlg 14.248 A/1995; VwGH 25. April 2003, 2000/12/0055; 26. Februar 2004, 2004/07/0014). Daher liegt Identität der Sache iSd § 68 Abs 1 AVG auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (VwGH 8. April 1992, 88/12/0169; 25. April 2003, 2000/12/0055; 31. Juli 2006, 2006/05/0158; vgl. auch *Raschauer*, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f; unzutreffend *Stöger*, Kassation 108). (aaO RZ 25)

III.2.2. Sache der Vorentscheidungen:

Mit den im Sachverhalt dargestellten Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn iVm den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde dem Bf seine Lenkberechtigung entzogen. Insbesondere wurde aber schon im Verfahren BHBRVERK-2017-353863 iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. März 2018, LVwG-651027, angeordnet, dass der Bf zur Wiedererlangung der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen habe.
Diese Umstände wurden mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, im Ergebnis perpetuiert indem dieses Aussprach:
“Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (25 kW), A1, A2, A und B sowie eine allfällig bestehende EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wird Ihnen infolge mangelnder Verkehrszuverlässigkeit bis zur Befolgung der im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 19. März 2018, GZ: LVwG-651027, vorgeschriebenen Anordnungen, jedenfalls aber für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides vom 21. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2018-54396/4-Dg (= 23. Februar 2018) bis einschließlich 23. Mai 2018 entzogen.”

Anlass für letzteres Verfahren war das Lenken eines führerscheinpflichtigen Fahrzeugs ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, sodass nur die in Bezug auf die mit diesem Delikt einhergehende Verkehrsunzuverlässigkeit eine zwingende Verlängerung des Entzugs stattzufinden hatte, sich jedoch in Bezug auf die fehlende gesundheitliche Eignung nichts änderte und das Gericht insofern spruchmäßig auf die bereits mit Erkenntnis vom 19. März 2018, LVwG-651027, rechtskräftig vorgenommene Anordnung auf Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer psychiatrischen Stellungnahme verwies.

Gegenstand der beiden Vorverfahren war insofern auch die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

III.2.3. Vorbringen und Sache des vorliegenden Verfahrens:

Der Bf ist den Anordnungen aus den genannten Bescheiden und Erkenntnissen bislang nicht nachgekommen. Er hat die amtsärztliche Untersuchung, wie sich aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 18. Juli 2018 ergibt, sogar ausdrücklich abgelehnt.
Der Bf geht davon aus, dass er gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist und deshalb kein amtsärztliches Gutachten und keine psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss. Er will seine Lenkberechtigung wiedererlangen ohne ein amtsärztliches Gutachten und ohne fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme beizubringen.

Der Bf übersieht hiebei, dass unabhängig von seinem faktischen Gesundheitszustand, rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, die feststellen, dass der Entzug seiner Lenkberechtigung nicht endet bevor er die genannten Schriftstücke beibringt und das amtsärztliche Gutachten nach der Judikatur des VwGH Voraussetzung für die Feststellung einer wiedererlangten gesundheitlichen Eignung ist (vgl. bspw. VwGH 23. Mai 2006, 2003/11/0061). Die Lenkberechtigung wurde insofern nicht nur bis zur Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung entzogen.

Sein nunmehriger Antrag auf Wiedererteilung ist darauf gerichtet, die Lenkberechtigung ohne Beibringung der genannten Unterlagen wieder zu erlangen und insofern die beiden Vorangelegenheiten neu aufzurollen. Der Bf will die dort getroffenen Anordnungen ungeschehen machen. Es handelt sich deshalb um den gleichen Gegenstand.

III.2.4. Ergebnis

Der Bf hat aber kein Vorbringen erstattet, welches, nicht einmal im Kern, darauf hindeuten würde, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Er negiert lediglich die Fakten und behauptet im Ergebnis das Vorliegen seiner gesundheitlichen Eignung ohne zu erkennen, dass diese von ihm durch Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens und einer psychiatrischen Stellungnahme nachzuweisen ist.

Seit der Rechtskraft des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018, LVwG-651119, haben sich weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert.

Es wäre Sache des Bf gewesen Umstände vorzubringen, die geeignet sind, die Rechtskraft zu durchbrechen (vgl. VwGH 23. Mai 1990, 89/01/0321; *Hengstschläger/Leeb,* AVG[2] § 68 Rz 41). Der Bf hat kein nachvollziehbares Vorbringen erstattet. Vielmehr behauptet er im Führerscheinantrag ohne jegliches Substrat und ohne seine Ansicht näher zu begründen Amtsmissbrauch auf Seiten der belangten Behörde (hiefür ergeben sich nicht die geringsten Hinweise), in einem handschriftlichen Vermerk vom 5. September 2018, dass die gesundheitliche Eignung „international bewiesen“ sei und das Schreiben der belangten Behörde vom 28. August 2018 mit welchem dem Bf mitgeteilt wurde, dass er bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens und einer psychiatrischen Stellungnahme zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei, „als gegenstandslos betrachtet“ würde und in einem E-Mail vom 17. Oktober 2018, dass die Neuausstellung seines Führerscheines von Innenminister „Krickl“ offenbar im Rahmen einer „Suggestionswelle gedanklich genehmigt“ worden sei, weil keine Erkrankung vorliege. Letztere beiden Vorbringen sprechen für sich und stützen die Ansicht, dass eine psychiatrische und amtsärztliche Abklärung erforderlich ist und sich an den bisherigen Umständen in Bezug auf eine Besserung des Zustandes des Bf nichts geändert hat. Unabhängig davon wäre dieser Umstand aber gerade durch die psychiatrische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten nachzuweisen.

Soweit sich der Bf insbesondere in den Vorverfahren immer wieder auf ein „gesamtärztliches Gutachten“ beruft und damit das ärztliche Gesamtgutachten Dris. P vom 4. Jänner 2018, welches im Auftrag der Pensionsversicherungsanstalt erstattet wurde, zu meinen scheint, vermag auch dieses keine rechtskraftdurchbrechende Wirkung zu erzeugen, weil es sich eben nicht um ein von einem Amtsarzt iSd FSG erstelltes Gutachten handelt und es sich dabei auch nicht um eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme handelt. Das Gutachten betrifft überdies Pensionsfragen und trifft keinerlei konkrete Aussagen zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Vor diesem Hintergrund erweist sich, dass eine res judicata vorliegt.

Die belangte Behörde war zu einer Sachentscheidung nicht zuständig und hätte den Antrag des Bf daher zurückweisen müssen.

Durch eine Sachentscheidung anstatt einer Zurückweisung wurde der Bf jedoch nicht in seinen Rechten verletzt und war die Beschwerde daher mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass der Antrag des Bf gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Begründung des ggst. Erkenntnisses zitiert wurde, nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl